

## Statuten des Vereins "SAG Schweizer Allianz Gentechfrei"

### 1. Name und Sitz

Die SAG Schweizer Allianz Gentechfrei ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

1 Der Verein bezweckt, die kritische Bewusstseinsbildung über die ethischen, sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Folgen und die wirtschaftlichen Zusammenhänge der Bio-, Gen- und Fortpflanzungstechnologie zu fördern. Er informiert über die Auswirkungen und Risiken dieser Technologien und regt Alternativen an.

Er setzt sich insbesondere mit den ethischen, gesellschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Aspekten der Bio-, Gen- und Fortpflanzungstechnologie beim Menschen, bei Tieren und Pflanzen sowie bei Mikroorganismen auseinander.

2 Der Verein kann seine Tätigkeit auf neue Schlüsseltechnologien ausweiten, deren Auswirkungen auf die Gesellschaft mit der Bio- und Gentechnologie vergleichbar sind.

### 3. Mittel

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch

- 3.1. Inhaltliche Arbeiten über einzelne Aspekte der Bio-, Gen- und Fortpflanzungstechnologie sowie – nach Bedarf – von weiteren Schlüsseltechnologien .
- 3.2. Beratung von und Zusammenarbeit mit Umweltschutz-, Tierschutz- und ähnlich ausgerichteten Organisationen zu diesen Themen.
- 3.3. Herausgabe einer mindestens vierteljährlich erscheinenden an die Öffentlichkeit gerichteten Vereinszeitung.
- 3.4. Medienarbeit und Internetauftritt.
- 3.5. Projekte und Koordination mit anderen Organisationen im In- und Ausland.
- 3.6 Der Verein beteiligt sich zur Durchsetzung seiner Anliegen an Verfahren und ergreift Rechtsmittel.

### 4. Mitgliedschaft / GönnerInnen

- 4.1. Der Verein kennt die Einzel- und die Kollektivmitgliedschaft.
- 4.2. Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4.3. Der Verein kann auch durch Gönnerbeiträge und andere Beiträge Dritter unterstützt werden.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand
- 5.3. Der Ausschuss
- 5.4. Die Kontrollstelle

## 6. Kompetenzen

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, den Vorstand und die Kontrollstelle für die Rechnungsprüfung. Sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem relativen Mehr der Anwesenden.

- 6.2. Das Präsidium besteht aus einer bis drei Personen, die dem Vorstand angehören.
- 6.3. Der Vorstand setzt sich aus 15 bis 25 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand setzt das Arbeitsprogramm fest, vergibt Aufträge und setzt einen Ausschuss aus Vorstandsmitgliedern und eine Geschäftsstelle ein.

Der Vorstand entscheidet abschliessend und ohne Angaben von Gründen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

- 6.4. Der Ausschuss besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Er trifft die Vorbereitungen für die Sitzungen des Vorstandes und führt dessen Beschlüsse aus. Die Beschlüsse des Ausschusses werden protokolliert und gelten als Vorstandsbeschlüsse, sofern nicht zwei Mitglieder desselben innert zehn Tagen nach Versand schriftlich Einspruch erheben.
- 6.5. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
- 6.6. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

## 7. Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## 8. Auflösung

Der Verein kann sich an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder auflösen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Archivs. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden; eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsgründung: 25. Juni 1990

Statuten letztmals revidiert: 07. Juli 2015

Angenommen an der Mitgliederversammlung in Feldbach, 23. Juni 2015

Maya Graf  
Präsidentin SAG

Yvonne Ammann  
Geschäftsstelle SAG